

Reglement für die Schweiss- und Gehorsamsprüfung Revier Jagd Solothurn

1 Grundlagen

Gerichtet wird nach dem Reglement für Schweissprüfungen SWPO vom 22.11.2022 der TKJ (Technische Kommission der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ), das am 1.1.2025 in Kraft getreten ist. Die Schweissfährten werden mit Rehschweiss im Tropfverfahren angelegt. Zur Schweissprüfung sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen sofern sie am Tag der Prüfung **mindestens 15 Monate** alt sind. **Nicht zugelassen** sind Gespanne, die im selben Jahr bereits eine Schweissprüfung derselben Distanz bestanden haben. Die Gehorsamsprüfung wird gerichtet nach der PO Gehorsam Revierjagd Solothurn, publiziert unter www.revierjagd-solothurn.ch.

2 Limitierung

Die Anzahl der Gespanne ist limitiert. Über den Grenzwert entscheidet der Prüfungsleiter. Die Anmeldung ist bis zum 31. Mai ausschliesslich Solothurner Gespannen vorbehalten, danach bis zum Anmeldeschluss auch für ausserkantonale Gespanne möglich. Die Reihenfolge der Zulassung erfolgt nach Anmeldedatum. Die Teilnahmegebühren sind direkt mit der Anmeldung zu entrichten.

3 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung wird in der Regel im August durchgeführt.

4 Teilnahmegebühren

Schweissprüfung 500 m / 1000 m	kantonale Teilnehmer	Fr. 200
Schweissprüfung 500 m / 1000 m	ausserkantonale Teilnehmer	Fr. 250
Gehorsamsprüfung	ausserkantonale Teilnehmer	Fr. 20
Gehorsamsprüfung	kantonale Teilnehmer	gratis

Die Anmeldung ist erst gültig nach Zahlungseingang der Teilnahmegebühr.

Konto UBS, Bahnhofstrasse 25, 8304 Wallisellen, IBAN Nr. CH94 0022 2222 1010 55M2 P, BIC UBSWCHZH80A, zu Gunsten von Holger Weishäupl, Jagdhund.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr wenn die Prüfung vom Teilnehmer nicht absolviert wird, ungeachtet der Gründe. Bei Bestehen der 500m oder 1000m Prüfung erhält der Hundeführer ein Preisgeld von Fr. 100. Bei bestandener Gehorsamsprüfung erhalten Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Solothurn ein Preisgeld von Fr. 20.

5 Ahnentafel / Leistungsheft

Zur Prüfung sind die Ahnentafel und / oder das Leistungsheft mitzubringen, ohne diese Dokumente erfolgt **keine** Prüfungszulassung.

6 Einsprüche

(Art. 20 Reglement TKJ über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche / Art. 9 PO Gehorsamsprüfung)

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch. Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.